

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Verwaltungsinformatik, B.A.
Hochschule:	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Standort:	Köln, Münster
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 30.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in seiner ersten Behandlung des Antrags zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat die Feststellung des Gutachtergremiums aufgegriffen, dass die Prüfungsform „Aktenarbeit“ in den Praxismodulen einen gewissen Spielraum für die Prüfung bietet, so dass die Prüfung für die Praxismodule auf die erforderlichen Rahmenbedingungen der ausbildenden Behörde angepasst werden kann. Daraufhin hatte der Akkreditierungsrat in seiner Entscheidung die daraus resultierende Empfehlung des Gutachtergremiums berücksichtigt, aufgrund des recht hohen Anteils der Noten aus dem Praxisbereichs an der Gesamtnote, die Qualitätssicherung auch auf die Entwicklung und Definition gemeinsamer Standards für die Durchführung und Bewertung der Prüfungsform „Aktenarbeit

“ auszudehnen.

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW hat hierzu am 07.07.2020 eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule verweist grundsätzlich darauf, dass bereits einheitliche Kriterien zu Form und Bewertung der speziellen Prüfungsform „Aktenarbeit“ bestehen, die gemeinsam mit den Ausbildungsstellen konzipiert worden sind.

Der Akkreditierungsrat hat die Auflage aufgrund der Stellungnahme und den zugehörigen Anlagen erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Grundsätzlich sind die Bewertungsgrundsätze für Prüfungen und Studienleistungen in den §§ 11 bis 13 der Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung A) festgelegt. Weiter sind einheitliche Kriterien zu Form und Bewertung der speziellen Prüfungsform „Aktenarbeit“ insbesondere in den „Regelungen für den Studiengang – Allgemeine Verwaltung - Verwaltungsinformatik (B.A.): Ergänzende Regelungen (Studienordnung G)“ in der Fassung vom 21.04.2020 festgelegt. Des Weiteren enthalten die „Hinweise zur Aktenarbeit im Fachbereich Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung (AV/R)“ vom 28.02.2013 einheitliche Kriterien zur Form in Punkt 2 „Organisation und Durchführung der Aktenarbeit“, sowie einheitliche Kriterien zur Bewertung in detaillierter Form unter Punkt 3, „Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung“.

Zudem hat die Hochschule nachvollziehbar dargestellt, dass die Sicherstellung der einheitlichen Kriterien zu Form und Bewertung der Prüfungsform „Aktenarbeit“ durch die Hochschule gemeinsam mit den Praktikumsstellen durch verpflichtende Multiplikatorenschulungen erfolgt.

In seiner abschließenden Entscheidung wertet der Akkreditierungsrat daher § 12 Abs. 4 StudakVO NRW als erfüllt an. Die ursprüngliche Auflage ist obsolet.